

Satzung der Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V.

Stand 21.10.2003

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine regionale Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen und führt den Namen Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Leonberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte von Kompost, Gärresten, Sekundärrohstoffdüngern, Bodenverbesserungsmitteln und Bodensubstraten zu sichern.
 - 2.1.2 Mitglied in der RAL-Bundesgütegemeinschaft „Kompost“ zu werden.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe:
 - 2.2.1 das von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. verliehene RAL-Zeichen Betrieben und Kommunen etc., die das Antragsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, auszuhändigen.
 - 2.2.2 Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Gütezeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft, die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens und die Güte und Prüfungsbestimmungen beachten.
 - 2.2.3 durch Aufklärung u. Fortbildung zur Verbreitung des diesbezüglichen Fachwissens beizutragen.
 - 2.2.4 den Einsatz von Kompost, Gärresten, Sekundärrohstoffdüngern, Bodenverbesserungsmitteln und Bodensubstraten bei den Abnehmern zu fördern.
 - 2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, die die Aufgaben und den Zweck des Vereins unterstützen.

2.2.6 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

3 Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden:

3.1.1 Ordentliche Mitglieder

können Unternehmen, Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise, etc. sein, die Produkte nach 2.1.1 herstellen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

3.1.2 Fördernde Mitglieder

können Verbände oder Personen sein, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben. Für diese Mitglieder gilt das passive Wahlrecht.

3.1.3 Außerordentliche Mitglieder

können Institutionen und Personen sein, deren Mitgliedschaft den Interessen des Vereins dienlich sind. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen keine Beiträge, sie haben passives Wahlrecht.

3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Kompost Süd zu richten. Antragssteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.2.1 Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Gütegemeinschaft, dies wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragssteller binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Ablehnung des Antrages und die Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

3.2.2 Zur Finanzierung des Vereins sind Mitglieder zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Näheres regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das entsprechende Gütezeichen zu erwerben.

- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Gesamt-Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss hinsichtlich des Rechts auf Führung des Gütezeichens vom Vorstand der Bundesgütegemeinschaft „Kompost“ genehmigt sein. Der Vorstand schreibt die Form dieser Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 schnellstmöglich die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,
 - 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes der Gütegemeinschaft Kompost Süd sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
 - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten, ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1 Austritt
 - 5.1.2 Ausschluss
 - 5.1.3 Liquidation
 - 5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - 5.1.5 Tod
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - 5.3.1 die Voraussetzung des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben ist,
 - 5.3.2 der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,

- 5.3.3 das Mitglied gegen die Satzung der Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V. einschließlich der Gütezeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft, die Durchführungsbestimmungen und die Güte- und Prüfungsbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 Der Vorstand
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Vertreter. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abschnitt 13.1 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung:
- 7.5.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 7.5.2 wählt den Vorstand,
 - 7.5.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.5.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
 - 7.5.5 beschließt über Satzungsänderungen,
 - 7.5.6 beschließt über Anträge nach Maßgaben dieser Satzung.
- 7.6 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.
- 8 Vorstand**
- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren sechs Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.5 In Angelegenheit des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgenommen.
- 8.6 Zur Bearbeitung einzelner Themen kann der Vorstand, fachlich und zeitlich begrenzt, Arbeitsgruppen, Beratungsgremien, Fachberater einsetzen.

9 Geschäftsführer

- 9.1 Die Erledigung der Geschäfte des Vereins kann einem Geschäftsführer übertragen werden, der hierzu ausdrücklich Handlungsvollmacht erhält. Er wird vom Vorstand bestellt und unterliegt dessen Weisung und Aufsicht. Einzelheiten regelt ein Geschäftsführervertrag.
- 9.2 Der Geschäftsführer bzw. die von ihm mit der Geschäftsführung beauftragte Person nehmen an den Sitzungen der Organe des Vereins Teil.

10 Wahlordnung

- 10.1 Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird in geheimer und direkter Wahl gewählt. Stimmberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder (siehe 3.1).
- 10.2 Vorschlagsberechtigt für Kandidaten für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind alle ordentlichen Mitglieder.
- Der Vorstand ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten. Eine doppelte Kandidatur für den Vorsitz und die weiteren Sitze im Vorstand ist erlaubt. Die Mitglieder wählen aus den Vorschlägen den Vorstand, wobei sie das Recht haben, die Kandidatenliste durch Vorschläge in der Mitgliederversammlung zu erweitern.
- 10.3 Die Wahl des Vorstandes wird von einer Wahlkommission aus 3 Personen geleitet, die von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt wird. Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst für den Vorstand kandidieren.
- Die Wahlkommission erstellt aus den gültigen Wahlvorschlägen einen Stimmzettel, auf den die Bewerber/Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- 10.4 Die Wahl wird in drei Schritten in folgender Reihenfolge durchgeführt:
1. Wahl des Vorsitzenden (jeder Wähler hat eine Stimme)
 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden (jeder Wähler hat eine Stimme)
 3. Wahl von sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (jeder Wähler hat 6 Stimmen)
- Jeder Bewerber/Bewerberin kann auf einem Stimmzettel nur eine Stimme bekommen
- 10.5 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten.
- Falls der gewählte Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter in einem der weiteren Wahlgänge ebenfalls kandidiert, wird seine Kandidatur dort gestrichen.

Als weitere Mitglieder des Vorstandes gelten die sechs Kandidaten des entsprechenden Wahlgangs als gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen.

Endet eine der gemäß der Satzung durchgeführten Wahlen wegen Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten ohne das von der Satzung verlangte Ergebnis und kann keine sofortige Einigung der Mitgliederversammlung erzielt werden, so gibt es eine Stichwahl.

11 Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

- 11.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

12 Jahresabschluss

- 12.1 Der Jahresabschluss wird von einem Steuerberater erstellt; eine separate Rechnungsprüfung entfällt.

13 Schlussbestimmung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein bleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 14.11.2003 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart in Kraft.